

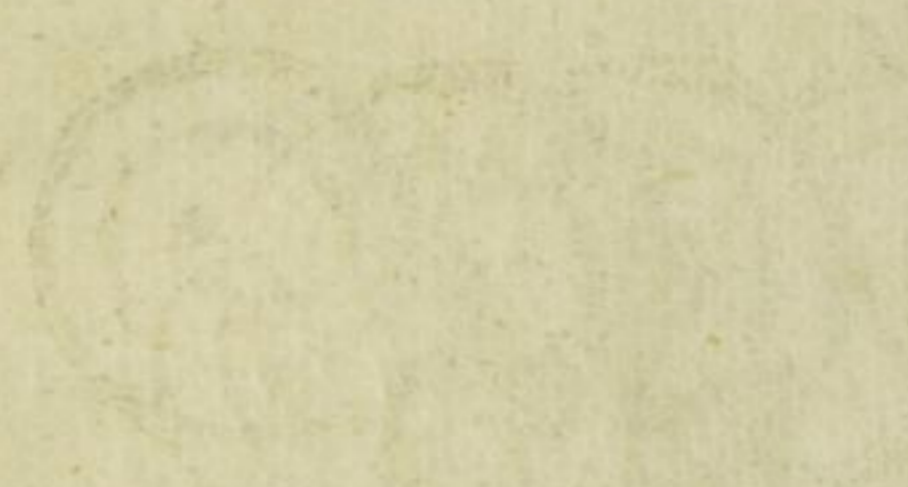
H
H. Siles.
144 p

No 1564 Press XII

6579

No 1564 *Prep XIII*

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Aus der
Schloßbibliothek zu Oels
1885

Ober-
APPELLATIONS-
Gerichts-Ordnung,

Wie es mit denen
Aus dem Souverainen
Herzogthum Schlesien

An das
Ober-APPELLATIONS-
TRIBUNAL
zu Berlin

gehenden Appellationen, Provocationen
und Recursen zu halten.

De Dato Berlin den 12. Januar. 1745.

Breslau bey Johann Jacob Korn.





APPELLATION

Gerichtliche Ordnung

aus dem Jahr 1742

Gerichtliche Ordnung

in das

APPELLATION
TRIBUNAL

in Berlin

gegenwärtige Appellationen, Provoocationen
und Recursen zu halten.

De Dato Berlin den 12. Junii 1742.

Erhalten von Johann Jacob Meier



Wir Friedrich, von
Gottes Gnaden König
in Preussen, Marggraf zu Bran-
denburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Kammerer
und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Herzog von
Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel
und Valengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Bel-
dern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg
und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu
Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin,
Ratzeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohen-
zollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,
Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam,
Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lau-
enburg, Bütow, Arley und Breda, 2c. 2c. Fügen hiermit
männiglich kund und zu wissen: Nachdem Wir von Anfang Un-
serer

2

serer

serer Regierung in Unsern sämtlichen Landen, besonders aber Unserm neu acquirirten Souverainen Herzogthum Schlesien. Unsere Absicht jederzeit dahin gerichtet, daß einem Jedem schleunige und rechtshaffene Justiz wiederfahre, und Wir auch zu dem Ende allbereit in Anno 1742. eine neue Process-Ordnung zu allgemeiner Achtung aller und jeder Unserm Scepter unterworffenen Schlesischen Judiciorum publiciren, und durch den Druck bekandt machen lassen, darinnen aber so wohl, als in dem Notifications Patent vom 15. Januarii 1742. nur vorläuffig eines und das andere von denen an Unser höchstes Ober-Appellations-Tribunal allhier in Berlin gehenden Appellationen angeführet, die ausführliche Verordnung hingegen, wie es damit gehalten werden solle, dem §. 16. obgedachten Notifications-Patent zu Folge, durch eine besondere Constitution festgesetzt werden sollen:

Als haben Wir gegenwärtige Tribunals-Ordnung zu diesem Behuf verfertigen, und durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch kund und bekandt machen zu lassen, für nöthig ermessen; Und wollen demnach ernstlich, daß sowohl die zu Unserm höchsten Ober-Appellations-Tribunal allhier in Berlin verordnete Präsident, Vice-Präsident und geheime Räte, als auch Unsere Drey in Schlesien etablirte Ober-Amts-Regierungen, und deren Ober-Präsidenten, Präsidenten, Directoren und Räte, wie nicht weniger Unsere Consistoria daselbst, und alle in sothanem Unserm Souverainen Herzogthum befindliche Fürstliche und Standes-Herrliche Mediat-Regierungen und Consistoria, auch alle und jede Aemter, Canzleyen und Gerichte, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, besonders aber die Parthenen nebst ihren Sachwaltern, so von einem derer Schlesischen Judiciorum die Appellationes an Unser höchstes Ober-Appellations-Tribunal zu ergreifen, oder doch daselbst ihrem Gegentheil in Rechten zu antworten, nicht weniger auf andere Art vor diesen Unserm Tribunal etwas zu thun, oder zu verrichten sich genöthiget sehen möchten,

möchten, nach dieser Ordnung sich von dem 1. Martii 1745 an allergehorsamst achten, und derselben in keine Wege zuwider handeln noch handeln lassen sollen.

§. 1.

Wann sich Jemand durch ein Urthel, so bey Unsern Drey Ober-Amts-Regierungen und Consistoriis in Unsern Souverainen Herzogthum Schlesien zu Breslau, Glogau und Oppeln, oder auch bey einer Fürstlichen und Standes-Herrschaftlichen Mediat-Regierung oder Consistorio, nicht weniger dem Magistrat und Consistorio der Stadt Breslau und dem Dohm-Capitul daselbst, auch denen unter denen Mediat-Regierungen befindlichen Vassallen, Städten und andern Gerichten, überhaupt aber bey allen denjenigen Judiciis, wovon ehedessen unmittelbar nach Wien oder nach Prag appelliret und provociret werden können, und in Unserer neuen Schlesiſchen Proceß-Ordnung nicht diserte ausgenommen worden, es sey in prima Instantia oder in Appellatorio publiciret, beschweret zu seyn erachtet; So stehet demselben frey an Unser höchstes Ober-Appellations Tribunal allhier in Berlin davon zu provociren.

Von welchen Judiciis an das Tribunal provociret werden könte.

§. 2.

Die Sache aber selbst muß tam ratione quantitatis, quam qualitatis, so beschaffen seyn, daß darinn die Appellation statt findet.

Wie die Sache beschaffen seyn muß.

§. 3.

Denn so haben Wir bereits in Unserm Notifications-Patent und der darauf emanirten neuen Proceß-Ordnung verordnet, und lassen es noch izt dabey bewenden, daß von Unsern Ober-Amts-Regierungen anders nicht,

Summa appellabilis, wie hoch sie sey, und wie sie zu rechnen.

als wenn die Sache über 500. Rthlr., appelliret werden könne. Von denen Mediat-Regierungen aber wollen Wir, daß nunmehr anders nicht, als wann die Sache über 200. Rthlr. und von denen unter deren Mediat-Regierungen befindlichen Vasallen, Städten und andern Gerichten, aber anders nicht, als wann die Sache über 100. Rthlr. betrifft, appellatio statt haben solle.

Es wird aber bey dieser Summa appellabili bloß das Capital und nicht die Zinsen, es wären denn solche allein das Objectum Litis, auch nur die Summa, worüber Partes streitig, und gravaminiret, gerechnet. Diejenigen Sachen hingegen, so keine gewisse Aestimation haben, als Jura, annui redditus, wie auch, wenn Jemand von dem Unter Richter per sententiam in eine Strafe condemniret, und zwar die Sache summam appellabilem nicht erreicht, des condemnirten Theils existimation aber sehr dadurch laediret würde, sind hierunter nicht begriffen, und kommt es darinnen lediglich auf Unseres Tribunals Beurtheilung an, ob die Sache so beschaffen, daß sie angenommen werden könne.

Wie denn überhaupt auch, wenn summa appellabilis zweifelhaft, oder auch, wenn es einen Armen betrifft, der nicht viel mehr im Vermögen hat, als die Sache importiret, die Appellation, wenn Gravamina erheblich, nicht abgeschlagen werden soll; sonst aber gehören diese Sachen, worinnen es an der Summa appellabili fehlet, zu dem in der neuen Proceß-Ordnung Tit. 52. denen Partibus nachgelassenem Remedio revisionis.

§. 4.

Wann also Summa appellabilis, oder doch die in vorigem §. angeführte besondere Umstände vorhanden, so kan in allen Causis, sie seyn Civiles, feudales, ecclesiasticæ, fiscales, auch Matrimoniales, an Unser Ober-Appellations-Gericht anhero appelliret werden, jedoch bleibt wegen derer Appellationen in geistlichen Sachen zwischen zweyen beyderseits der Catholischen Religion zugethanen Personen alles bis zu dem, Unserer bereits geäußerten Intention gemäß, zu errichtendem General-Vicariat in geistlichen Sachen der Catholischen Religions-Verwandten, und demalsdenn dieserhalb zu publicirenden Reglement in suspenso.

In welchen Fällen Appellatio statt habe?

§. 5.

Sententia a qua aber muß kein bloßes Decret oder Interlocut seyn, von welchem Appellatio anderer Gestalt nicht statt findet, als wenn es ein irreparabile Damnum in der Haupt-Sache verursachet, oder vim definitivæ hat.

In welchen Fällen Appellatio nicht statt finde.

Und da gemeiniglich Appellatio zu Verschleppung der Sachen ergriffen zu werden pfleget, so wollen Wir überhaupt keine Appellation in folgenden Fällen zulassen:

- a.) Wenn eine von der Parthey in Processu zu bestellende Caution determiniret,
- b.) Wenn auf bloße Einlassung, es sey auf die Convention oder Reconvencion, interloqviret,
- e.) Wenn super Contumacia, wegen Beybringung ein oder andern Sazes erkannt,

23

d.) Wenn

- d.) Wenn auf ein Juramentum Calumniae, vel ex Officio, vel ex delatione Partis, gesprochen,
 e.) Wann super impedimento pro excufando de cursu des Beweises erkannt,
 f.) Wenn Communicatio Documenti per Sententiam festgesetzt,
 g.) Wenn wegen Abhörnung der Zeugen in perpetuam rei memoriam erkannt,
 h.) Wenn einer ex propria confessione, oder
 i.) In eine Summam condemniret, so prævio Juramento in litem festgesetzt,
 k.) Wenn auf endliche Recognition oder Diffession eines Instrumenti erkannt,
 l.) Wenn in Contumaciam gesprochen; es wäre denn, daß diese rechtlich purgiret, oder evidens iniquitas Sententiæ erwiesen werden könnte,
 m.) Wenn eine vor denen Unter=Gerichten an die Ober=Amts=Regierungen erhobene Appellatio pro non devoluta vel deserta erkannt,
 n.) Wenn Restitutio in integrum per Sententiam abgeschlagen, und ex eadem causa wieder gesucht, und darüber gravaminiret würde,
 o.) Von einem Expensen Urtheil:
 p.) Von einer Adjudication:
 q.) Von einer legalen gerichtlichen Taxe:
 r.) Von Constituirung eines Curatoris bonorum vel Contradictoris in Concurfu:
 s.) Wann in Summariissimo erkannt, und kein Mißbrauch darinnen vorgegangen:
 t.) Von einem in Revisorio ertheilten Urtheil, es wäre denn das Remedium Revisionis abutiret, und in Causa, wo Summa appellabilis vorhanden, Revisio eröffnet worden.

u.) In

- u.) In Cauſa Cambiali, und endlich
 x.) Von Urtheiln, welche bey Magiſträten, Unter-
 Gerichten und andern Judiciis ertheilet, welche un-
 ter Unſern Immediat-Regierungen ſtehen, und
 wovon an die vorgeſetzte Inſtanz zuvorderſt appel-
 lirt werden muß.

Ubrigens aber werden dieſe und alle andere Fälle, weß-
 halb Appellationes nicht anzunehmen, der Pflicht-mässi-
 gen Beurtheilung Unſers Ober-Appellations-Gerichts
 überlaſſen, in wie weit die Umſtände und Beſchaffenheit
 der Sachen die Annehmung der Appellationen admitti-
 ren möchten, oder nicht.

§. 6.

Wer nun appellirt, muß ſeine Appellation intra de-
 cendium à die publicatæ Sententiæ, ſo á momento in
 momentum lauffet, gehörig interponiren, maſſen hier-
 mit interpositio a die notitiæ gänzlich aufgehoben wird,
 weiln kein Urtheil anders als citatis partibus publici-
 ret werden muß, und jeder Advocatus pro ſalvando fa-
 tali, wenn er auch von ſeiner Parthey noch nicht dazu
 inſtruiret, die Appellation interponiren, und allenfalls
 derſelben hernachmals renunciiren kan.

Interpositio
 appellatio-
 nis, wie und
 wenn ſolche
 geſchehen,
 müſſe ?

Interpositio aber muß ſchriftlich per exhibitionem
 Schemulæ appellationis bey dem Judiciio á quo geſche-
 hen, indem Wir alle andere Art der Interpoſition, es ſey
 coram Notario & Teſtibus, vel viva voce, & ſtante
 pede für unzuläſſig erklären. In Schemula müſſen
 Gravamina ſpecifice & ſummarie angeführet werden,
 damit Judicium a quo die übrigen Punkte der Sentenz,
 worüber nicht gravaminiret, und alſo judicat werden,
 zur

zur

zur Execution stelle; Wie Wir denn deßhalb keine generelle oder eventuelle Appellation, es sey denn diese letzte einem Declarations-Gesuch adnectiret, gestatten, sondern in solchem Fall die Sentenz vor judicat gehalten wissen wollen.

Es muß aber auch Appellant zugleich in dieser Schemula um Ertheilung derer Apostolorum oder eines Documenti interpositæ Appellationis und der rationum Decidendi bitten, und sich ad quævis solemnia offeriren.

§. 7.

Adhæssio Appellationis, was dabey zu beobachten.

Wer nun eines andern Appellation nur adhæriren, oder auch von einer Sentenz, worinnen er zwar nicht genennet, jedennoch graviret, appelliren will, muß alle diese Formalia gleichergestalt sowohl, als alle künftige genau observiren.

§. 8.

Nach interponirter Appellation muß Judicium a quo mit altem Verfahren anstehen.

So bald Interposition geschehen, muß Judicium a quo nichts in der Sache unternehmen, wann auch gleich Appellatio frivola wäre, massen so wohl dieses, als ob Fatalia & formalia genau in Obacht genommen, allein zur Beurtheilung Unsers Ober-Appellations-Gerichts gehöret.

§. 9.

Judicium a quo muß Appellanti Sententiam a qua und das Documentum interpo-

Judicium a quo muß dannenhero nach interponirter Appellation binnen 14. Tagen, und wenn solches binnen 4. Wochen nicht geschiehet, bey nachmahlicher Strafe, Sententiam a qua und das Documentum interpositæ Appellationis in forma legali dem Appellanten extradiren;

diren; und weilen sich insonderheit geäußert, daß Appellanten die Appellation dadurch, daß sie Rationes decidendi nicht beybringen, sehr aufzuhalten pflegen; So ordnen und wollen Wir, daß nunmehr vorß künfftige alle Unsere Regierungen und Judicia, wovon die Appellationes an das hiesige Tribunal devolvirt werden, die Rationes decidendi allerlängstens binnen 4. Wochen a die interpositæ appellationis bey 10. Rthlr. unnachbleiblicher Strafe an Unser Ober-Appellations-Gericht ex Officio einsenden, und Falls Appellant die Gebühren dafür nicht sogleich nach deren Verfertigung bezahlet, solche mediante executione beyzutreiben berechtiget seyn sollen.

litæ in forma legali extradiren, Rationes decidendi aber binnen 4. Wochen bey Strafe einsenden.

Da aber die Sache so beschaffen, daß *Judicio a quo* die Appellatio inadmissible scheinen solte, so kan solches zwar zugleich cum Documento interpositæ & rationibus decidendi de inadmissibilitate berichten, jedoch muß es allezeit die Decision Unsers Tribunals annoch darüber erwarten, und kan also keine Appellation verwerffen.

§. 10.

Solte auch *Judicium a quo* diesem ohngeachtet, ehe und bevor Appellatio angenommen, etwas innoviret und Sententiam zur Execution gebracht haben, so sollen auf dessen Bescheinigung Mandata attentatorum revocatoria ertheilet werden; Falls aber nach angenommener Appellation *Judicium a quo* attentata begangen, so soll, falls solches in actis genungsam dargethan, und *Judicium a quo* mit seiner Verantwortung gehöret, hiernächst in Sententia Appellationis mit erkannt werden, in wie weit selbiger in die in Processibus enthaltene pœnam zu condemniren. Es müssen also unter dem

Attentata, wie solche abzustellen,

℞

Præ-

Prætext der vorgenommenen Attentaten Partheyen die Haupt-Sache nicht aufhalten, sondern können sich nicht entbrechen, in der Haupt-Sache zugleich fort zu fahren.

§. II.

Introductio
Appellatio-
nis, wie und
wann solche
geschehen
müsse?

Die interponirte Appellation muß von denen Nie-
der-Schlesischen Judiciis binnen 6 Wochen, von denen
Ober-Schlesischen aber binnen 2. Monaten, so von ei-
nem dato zum andern, e. gr. vom 26. Augusti bis 26.
Octobr. gerechnet werden, a die interposita Appellatio-
nis, oder wenn Declaratio cum eventuali Appellatio-
ne gesucht worden, a die rejectæ Declarationis bey Un-
serm Tribunal gehörig introduciret werden, und soll die-
ses Fatale unter keinem Prætext prorogiret werden kön-
nen; Wannenhero, wann solches versäümet, Cauſa so-
gleich pro non devoluta zu erklären, und ad Judicium
a quo zu remittiren ist. Doch muß Judicium a quo
sich ratione causæ non devolutæ keiner Erkenntniß an-
massen, sondern solche schlechterdings der Beurtheilung
Unsers Ober-Appellations-Berichts überlassen.

Bei der Introduction aber muß Appellant

- a) Das Documentum rite interpositæ Appellatio-
nis, und daß er sich dabey ad quævis solennia of-
feriret,
- b) Alle Urthel, so in der Sachen ergangen, in for-
ma legali bey 5 Rthlr. Strafe vor jedes belegen,
oder zugleich dociren, daß nicht an ihm, sondern
dem Judicio a quo die Schuld liege, da dem Befund
nach auf die in §. 9. festgesetzte Strafe hiernächst
verordnet werden soll;

c) Sum-

- c) Summam appellabilem dociren.
- d) Gravamina aber selbst deduciren, und
- e) Bey 5. Rthlr. Strafe einen Mandatarium allhier ad acta constituiren: Ubrigens aber alles dieses bey dem Proto-Notario Unseres Ober-Appellations-Gerichts übergeben.

§. 12.

So bald nun bey der Introduction nichts ermangelt, soll die Sache zweyen Rätthen aus Unserm Ober-Appellations-Gericht ad re- & correferendum super admissibilitate distribuiren, und wenn ein jeder ein schriftliches Votum darüber abgefasset, und in pleno verlesen, Appellatio juxta majora angenommen oder verworffen werden.

Wie Appellatio anzunehmen, oder zu verwerffen?

§. 13.

Im ersten Fall müssen Processus noch in eben dem Tage decretiret, und zugleich die Urthels- und Cankley-Gebühren von Präsident und Rätthen Unseres Ober-Appellations-Gerichts nach Beschaffenheit der Sachen à 10. 20. 30. 40. Rthlr. und wann die Sache von grosser Wichtigkeit, auch wohl höher, wie auch gleichfalls die Succumbenz-Gelder à 10. 20. 30. 40. Rthlr. und darüber, nach Besund der Umstände, determiniret werden.

Processus- Urthels- und Succumbenz-Gelder, wie solche einzurichten und zu determiniren.

§. 14.

Im Fall aber, daß Processus abgeschlagen würden, soll zwar Appellanten frey stehen, binnen 4. Wochen die rejectionis, so gleichfalls ein fatale non prorogandum seyn soll, in einer andern Supplica nochmals pro de-

Wenn Appellatio abgeschlagen, wie zu verfahren,

cernendis Processus zu instantiiren, da denn die Sache zwey andern Rätthen aus dem Collegio distribuiret, und im übrigen, so wie bey dem erstenmahl verfahren werden soll.

Wird aber alsdenn Appellatio nochmals verworffen, so soll es dabey sein unveränderliches Bewenden haben, und wer sich unterstünde zum drittenmahl zu provociren, mit 10. Rthlr. Strafe angesehen werden.

Damit aber auch das Judicium a quo wisse, wenn es in Sache weiter progrediren dürfte, so soll, wenn Appellatio das erstemahl abgeschlagen, bloß ein Decretum reje-torium dem Appellanten ertheilet, wenn er aber binnen 4. Wochen a Die rejectionis sich nicht de novo meldet, von dem Proto-Notario Causæ solches mit der Reprodu-cirung des ersten Rejectionis-Decreti angezeigt, und hierauf das Mandatum de procedendo an das Judici-um a quo decretiret, expediret, und von dem Botthen-meister auf die Post gegeben, die Gebühr aber davor von Appellanten, so dis Rescript, bey 10. Rthlr. Strafe, auslösen muß, allenfalls executive bengetrieben werden.

Wann hingegen Appellatio zum andernmahl abge-schlagen wird, soll das Mandatum de procedendo an das Judicium a quo sofort zu gleicher Zeit expediret, und es mit demselben übrigens eben so, wie schon kurz vor-her geordnet, gehalten werden.

§. 15.

Was für ei-
nen Effectū,
ob allezeit su-

Ob nun zwar regulariter Appellatio nicht allein effectum devolutivum, sondern auch suspensivum ha-
ben

ben muß, so können sich doch Fälle ereignen, worinnen derselben bloß effectum devolutivum zu tribuiren für dienlich geachtet wird.

spensivum,
oder bisweilen
nur devolutivum,
Appellatio
habe?

Es dependiret also von dem rechtlichen Ermessen Unseres Ober-Appellations-Gerichts, wie dann auch demselben frey stehet, nur ratione einiger Gravaminum, so es erheblich findet, Appellationem anzunehmen. In beyden Fällen muß dannenhero solches in denen Processibus deutlich ausgedruckt werden, damit der Unter-Richter wisse, ob, wie und welche Punkte der Sentenz er zur Execution bringen dürfte. Die in denen Schlesiſchen Judiciis biſhero üblich gewesene Observanz hingegen, daß, wenn Actor Sententiam a qua vor sich hat, und Cautio- nem indemnitatis præstiret, dieselbe, gegenseitiger Appellation und anderer Remediorum ungeachtet, zur Execution gebracht werde, wollen Wir wegen der vielen Inconvenienzien, so die Determinirung der Caution, auch im Fall einer Reformatoriae die doppelten Executions-Kosten nach sich ziehen, um so mehr gänzlich hiemit aboli- ren, als bey Unserm Ober-Appellations-Gericht die Sachen auf das schleunigste expediret werden, und niemand lange auf sein Recht zu warten hat; Auch allenfalls auf Anhalten der Appellante, befundenen Umständen nach, der Appellation nur effectus devolutivus tribuiret werden soll; Wie denn dem Tribunal die Hände hier- unter keinesweges gebunden, vielmehr dasselbe besonders in Concurſibus, wenn gleich wegen der Priorität appel- lirt, denen vorgesezten Creditoribus ihre Gelder gegen Caution allerdinges verabsolgen lassen kan.

§. 16.

Insinuatio
Processuum
und Erse-
gung der Suc-
cumbenz- u.
Urthels-Gel-
der, wie und
wenn solche
geschehen
müsse?

Die nach diesen Umständen eingerichtete Processus nun muß Appellant binnen 6. Wochen a die Deereti sub pœna Desertionis dem Judicio a quo. ad acta primæ Instantiæ gegen Schein überreichen, und dem Appellanten nebst denen bey der Introduction übergebenen Schrifften copienlich insinuiren, auch binnen eben der Zeit sub pœna dupli, wenn aber solches ante inrotulationem nicht geschiehet, sub pœna desertionis die in denen Processibus determinirte Succumbenz- und Urthels-Gelder bey dem Judicio a quo, gegen Qvittung erlegen.

§. 17.

Appellati-
ons-End, wie,
wenn und
von wem er
zu præstiren?

Es muß aber auch Appellant binnen eben diesen 6. Wochen von dem Dato der decretirten Processuum den Appellations-End nebst seinem Advocato nach beyliegenden Formularien sub A & B entweder bey dem Judicio a quo oder bey einer dazu zu extrahirenden Commissi- on, oder auch gar auf zu erhaltende Requisitoriales bey einem fremden Judicio abschwören. Und da niemanden in animam alterius zu schwören erlaubet, so muß, wenn viele Litis Consortes, jeder den Appellations-End schwören, wosfern nicht einer davon nomine omnium agiret.

Wann aber es eine Commun ist, so darff blos der Syndicus nebst zwey Deputatis, oder der und die, so vornehmlich den Process betreiben, und dazu von der Commun bevollmächtiget, den End præstiren.

Wenn auch ein zur Justiz verpflichteter Appellant in seiner Sachen selbst die Feder führete, so braucht es keines Appellations-Endes von einem Advocato, er muß
aber

aber sodann in seinem Appellations-End mit hinein nehmen, daß er die Schrifften selbst verfertiget. Da nun nichts angenommen werden muß, so nicht a recepto Advocato unterschrieben, so kan sich niemand von dem ab Advocato zu præstirenden Appellations-Ende dadurch los machen, daß sein Patronus causæ aufferhalb Landes wohne, oder kein Receptus sey, da solchenfalls der, so den libellum Gravaminum unterschrieben, den End præstiren muß. Solte aber demnach Appellant oder dessen Advocat den End binnen diesen 6. Wochen, oder wohl gar nicht ante inrotulationem abschweren, so soll der Appellant im ersten Fall mit 25. Rthlr. in dem andern aber mit 100. Rthlr. der Advocat hingegen in dem ersten mit 10. Rthlr. und in dem andern mit 20. Rthlr. bestraft werden. Advocatus Fisci jedoch ist in Fiscalibus von diesem End sowohl als von der Strafe frey.

§. 18.

Daß nun alle diese Formalia gehörig beobachtet, muß Appellant binnen eben diesen 6. Wochen zugleich bescheinigen, und also mit allem diesen, an statt der sonst gewöhnlichen Reproduction, Formalia & Materialia sub pœna desertionis bey dem Judicio a quo justificiren, und stehet ihnen frey, darinnen allenfalls nondum probata zu probiren & nondum deducta zu deduciren.

Justificatio
Formalium
& Materialium, wie, wo und wann solche geschehen muß?

§. 19.

Denn da Wir zum Besten des Landes geordnet, daß die Direction des Appellations-Processus in Schlesien denen Judiciis a quibus gelassen werden; So muß auch Appellat daselbst den Appellanten auf die insinuirte Intro-

Wie und wo in Appellatio zu verfahren?

rodu-

troductio und Justifications-Schrift binnen 4. Wochen a die Insinuationis antworten, und so ferner mit der Replic und Duplic bis zum Schluß, weiter aber nicht verfahren werden, zumahl wenn in der Duplic nova, und solche in termino Inrotulationis gehörig angezeigt, referentes auf dieselben keinesweges reflectiren sollen.

§. 20.

Dilationes,
wie und wo
zu sie zu er-
theilen.

Die Dilationes sollen alle bloß auf 4. Wochen, und zwar die erste, wenn sie gehörig gesucht, ohne Unterscheid, die andere hingegen bloß auf Bescheinigung, und anders nicht, als wenn die Parthey durch einen von ihr selbst unterschriebenen End, oder Advocatus auf seinen Advocaten-End das angeführte Impedimentum verflücht, weiter aber keine, unter was Vorwand es sey, ertheilet werden, jedoch soll jede vor Ablauff der vorigen gesucht werden, und nicht eher als nach deren Ab- lauff zu lauffen anfangen.

Gleichwie aber bey dem Fatali interponendæ & introducendæ appellationis, nec non Insinuationis processuum & justificationis Formalium & Materialium auf gar keine Art und Weise einige prorogatio statt findet; So soll auch zu Benbringung der Urthels- und Succumbenz Gelder, der Vollmacht, und Abschwörung der Appellations Ende anders nicht als aus sehr erheblichen und bescheinigten Ursachen, und bloß von Unserm Ober-Appellations-Bericht, jedoch aufs allerlängste bis zur Inrotulation der Acten, Dilatio verstattet werden.

§. 21.

Inrotulatio
Actorum, wie
solche bey
dem Judicio a
quo gesche-
hen müsse.

Wenn in causa geschlossen, muß ein Terminus Inrotulationis sub præjudicio binnen 4. Wochen bey dem Judicio a quo anberaumet, und dazu partes citirt, in selbigem aber nicht allein ein rotulus actorum verfertigt, sondern

sonst

sondern auch, falls es (wie es wohl sollte) noch nicht geschehen, acta gehörig foliiret und mit dem Rotulo geheftet werden.

§. 22.

Wann solches geschehen, müssen solche geschlossen, Wie Acta an das Tribunal einzusenden. nebst einem Berichte des Iudicii a quo, auf Kosten des Appellanten, an Unser Ober-Appellations Gericht eingesandt, nicht aber denen Partheyen eingehändiget, sondern durch eine verpflichtete Person auf die Post gegeben werden, der Nahmen und Vor-Nahmen derer Partheyen muß in dem Bericht selbst ausgedrucket, auch die davor genommene Gebühren darauf notiret, auswärtß aber die Literæ initiales, und daß acta bey dem Ober-Appellations Gericht abzugeben, gesetzt werden.

§. 23.

Da aber in dem Fall, daß von einer Sentenz eine Parthey das Remedium Revisionis, die andere aber die Appellation ergriffen, diese jenes nach sich ziehet, und darinnen zugleich allhier erkannt werden muß, so müssen Wie es zu halten, wenn eine Parthey appelliret, die andere aber Revision gesuchet. bey Einsendung der Acten zum Ober-Appellations-Gericht die in Revisorio verhandelte acta, nebst denen sonst bey dem Iudicio a quo gewöhnlichen Urtheils-Gebühren, zugleich mit eingesandt, und also von dem Revidenten zu den Transmissions-Kosten die Hälfte contribuiret werden.

§. 24.

Vergleichen sich Partes, oder renunciirt auch wohl gar Appellant seiner Appellatio, so ihm jederzeit, wenn Wie es mit den Urtheils-Gebühren u. Succumbenz nicht

Ⓒ

Geldern in dem Fällen eines Vergleichs, einer Renunciati- on, einer Re- formatoriae oder Confir- matoriae zu halten,

nicht besondere Umstände entgegen, gegen Refusion der Kosten an Appellaten, freysethet, vor dieser Einsen- dung der Acten; so bekommt Appellant die Urthels- und Succumbenz - Gelder wieder; anderer Gestalt schi- cket das Iudicium a quo cum actis die Urthels-Gebüh- ren ein, und verlieret alsdenn Appellant, wenn er sich auch nachher vergleicht, oder der Appellation renun- ciiret, so wohl Urthels-Gebühren als Succumbenz-Gel- der, ausserdem behält Iudicium a quo die Succumbenz- Gelder so lange an sich, bis hier Reformatoria oder Confirmatoria in appellatorio erfolget, da es im erstern Fall, wenn auch das Urthel nur pro parte reformiret würde, dieselben zurück zu geben schuldig ist, sonst aber, wenn einmahl Sententia a qua confirmiret, diese Gel- der behält, wenn auch allenfalls in Supplicatorio ein anders erkannt würde.

§. 25.

Mandatarii, wie und wen sie zu bestel- len.

Damit nun Acta, wenn sie allhier bey dem Tri- bunal eingekommen, gehörig recludiret, und mit de- nen hiesigen inrotuliret werden können, so muß der Ap- pellant, wenn er nicht solches schon bey der Introducti- on gethan, sub poena desertionis, der Appellant aber bey 20. Rthlr. Strafe binnen 4. Wochen a dato der bey dem Iudicio a quo geschehenen Inrotulation der Acten ei- nen Mandatarium bey Unserm Tribunal ad acta bestel- len; Die Vollmacht selbst muß nach dem gewöhnli- chen gedruckten Formular eingerichtet, und von dem Appellanten selbst, nicht aber von dessen Advocato pri- mæ Instantiæ ausgestellet, auch bey 5. Rthlr. Strafe mit gehöriger Substitution versehen seyn.

§. 26.

§. 26.

Wenn Acta denn in Praesentia dieser Mandatarlorum oder in Contumaciam des aussenbleibenden und rite citirten Theils recludiret, und denuo inrotuliret, in termino Inrotulationis aber von beyden Mandatariis ihre Gebühren zur Moderation ad acta specificiret worden, anderer Gestalt selbige deren vor verlustig zu erklären; So sollen solche zweyen Geheimen-Räthen ad re- & correferendum distribuiret werden.

Wie Acta allhier zu recludiren, inrotuliren u. zu distribuiren?

§. 27.

So bald dieselbe mit ihrer Re- & Correlation fertig, soll Terminus Publicationis Sententiae allhier bey Unserm Ober-Appellations-Gericht anberaumer, in solchen Sententia juxta majora abgefasset, und Partibus noch an eben dem Tage allhier bey Unserm Ober-Appellations Gericht publiciret, dem Iudicio a quo aber per Rescriptum auf Kosten des obsiegenden Theils, notificiret werden, damit es wegen der Succumbenz-Gelder die nöthige Nachricht erhalte.

Wie und wo Sententia abzufassen und zu publiciren?

§. 28.

Wenn jemand sich durch diese Appellations-Sentenz graviret zu seyn vermeynet, so stehet demselben annoch bey eben diesem Unserm Ober-Appellations-Gericht das Remedium Supplicationis offen.

Remedium Supplicationis.

§. 29.

Dieses muß binnen 2. Monathen a die publicationis Sententiae in Appellatorio, so ein fatale non prorogandum

Wie das Remedium Supplicationis zu interponiren.

gandum ist, bey Unserm Ober-Appellations-Gericht gesucht, und zu dem Ende ein Libellus Gravaminum cum Sententia in appellatorio lata in forma legali übergeben werden, worinnen Supplicant seine Gravamina mit Bescheidenheit anführen, und sich zugleich ad quævis solennia offeriren muß.

§. 30.

Wie es mit
Annehmung
oder Ver-
werffung die-
ses Remedii
zu halten?

Die Sache soll sodann zweyen Geheimen-Räthen, so in Appellatorio nicht Referenten gewesen, ad re- & correferendum super admissibilitate distribuiret, und damit, so wie mit Annehmung oder Verwerffung der Appellation verfahren werden; Wenn das Remedium aber einmahl abgeschlagen, es dabey sein unveränderliches Bewenden haben, und derjenige mit 10. Rthlr. bestrafet werden, so dasselbe zum zweytemahl suchet.

§. 31.

In welchen
Fällen das
Remedium
nicht statt
habe?

So wenig Wir nun gemeinet, partibus beneficia Iuris abzuschneiden, so soll doch diesem Remedio nicht leicht deferiret werden, wenn 3. Conformes vorhanden, es sey denn, daß eine davon aperte nulla oder iniqua wäre.

§. 32.

In welchen
Fällen das
Remedium
statt habe?

Sonst aber findet in allen Sachen, worinnen Appellatio, auch dieses Remedium statt, und hat eben dieses Remedium den Effectum suspensivum, wenn nach Befund der Umstände von Unserm Tribunal nicht ein anders verordnet.

§. 33.

§. 33.

Bei Annnehmung des Remedii müssen Referenten zugleich die Urthels-Gebühren nach Beschaffenheit der Sachen a 10. 20. 30. 40. Rthlr. und wenn die Sache von grosser Wichtigkeit, höher determiniren, so Supplicat in Termino Inrotulationis sub pœna dupli zu erlegen hat.

Urthels Gebühren, wie u. wie zu determiniren?

§. 34.

Die Succumbenz-Gelder bleiben jederzeit einerley auf 100. Rthlr. festgesetzt, so Supplicat binnen 6. Wochen von dem Tage des angenommenen Remedii bey Unserm Ober-Appellations-Gericht sub pœna desertionis erlegen muß, und im Fall einer Confirmatoria verliert, im Fall einer Reformatoria aber wiederbekommt. Es soll auch hiezu nicht leichtlich Dilatio, und auß höchste niemahls länger als bis zur Inrotulation verstattet werden.

Wenn und wie hoch die Succumbenz-Gelder fest zu setzen und zu erlegen?

§. 35.

Binnen gleicher Zeit muß Supplicat in dieser letzten Instanz auch noch überdiß nebst seinem Advocato den Supplications-Eyd nach beyliegendem Formular sub C & D schweren, und davon das Documentum binnen den nächsten 14. Tagen darauf adacta bringen; da aber mehrentheils partes abwesend sind, so soll Supplicanten und dessen Advocato frey stehen, diesen Eyd entweder hier, oder bey dem Iudicio a quo, so auf bloße Vorzeigung des Decreti des angenommenen Remedii denselben abzunehmen verbunden, oder auch vor einer

Supplications-Eyd, wenn, wie u. von wem er zu præstiren.

zu extrahirenden Commission, ja allenfalls auf Requisition vor auswärtigen Gerichten abzulegen; Wie es denn überhaupt mit diesem Ende, auch ratione der Strafe, eben so wie mit dem Appellations-Ende gehalten, und anders nicht als bey sehr wichtigen und bescheinigten Umständen, in solchem Fall auch länger nicht, als bis zum Termino Inrotulationis dilatio verstattet werden soll.

§. 36.

Wie und wo
in Supplicatorio zu verfahren?

Supplicat muß binnen 6. Wochen a die Insinuationis auf die Supplications-Gravamina allhier excipiren. Da aber diese Instanz eine bloße Revisio Actorum ist, so darf nichts neues darinn vorgebracht, und allenfalls, wenn es auf Anhalten der Parthenen nicht ab actis removiret, darauf jedoch in referendo keine Reflexion genommen werden.

§. 37.

Was in Supplicatorio nicht statt finde?

Es findet dannenhero auch keine Interventio und Litis denunciatio in dieser letzten Instanz statt,

§. 38.

Wie Acta zu inrotuliren, und was dabey zu beobachten?

Sondern, wenn Exceptio von Supplicaten übergeben, so soll nächst deren Communication zugleich ein kürzer Terminus Inrotulationis angesetzt werden, in welchen noch weniger nova vel merita causæ tractiret werden dürfen. Und Supplicant muß in solchen die determinirte Urthels-Gebühren erlegen, oder die Condemnation in Duplum nebst der würcklichen Execution darauf gewärtigen.

§. 39.

§. 39.

Wann sich Partes vor diesem, oder noch in diesem Termino vergleichen, oder auch Supplicat der Supplication renunciiret, welches ihn gegen Refusion der Kosten an Supplicaten, wenn nicht besondere Umstände zu wider, frey stehet, so bekommet Supplicat so wohl die Succumbenz- als Urthels-Gelder, anderer Gestalt aber erstere anders nicht als im Fall einer Reformatoriae wieder; Denn wenn das Appellations-Urthel in Supplicatorio confirmirt wird, sollen die Succumbenz-Gelder Unserm Ober-Appellations-Gericht verbleiben.

Wie es mit denen Urthels- und Succumbenz Geldern in den Fällen eines Vergleichs, Renunciation, Reformatoriae oder Conformatoriae zu halten?

§. 40.

Diese also inrotulirte Acta müssen zwey Geheimen Rätthen, die in Appellatorio in der Sache nicht referiret, ad re ad correferendum distribuiret, und wann Re- & Correlatio fertig, solche cum actis singulis membris Collegii zu Abfassung ihres schriftlichen Voti gesandt werden, da denn, was per majora festgesetzt, zu erkennen. Wannenhero alle transmissio ad extraneos bey diesem Unserm Ober-Appellations-Gericht unzulässig, und bey 100. Rthlr. Strafe auf keinerley Urth und Weise nachgesuchet werden soll.

Wie und wo in Supplicatorio Sententia abzufassen?

§. 41.

Publicatio dieser Sententien in hoc Supplicatorio soll eben, wie in Appellatorio, bey diesem Unserm Ober-Appellations-Gericht praxia Citatione partium geschehen.

Wo und wie Sententia zu publiciren?

§. 42.

§. 42.

Nach dem Remedio Supplicatio- nis ist keine weitere Pro- vocatio er- laubet.

Und da dieses die letzte und höchste Instanz ist, so müssen Partes bey diesem Spruch acquiesciren, und sich bey arbitrairer Strafe keiner weitem Provocation, sie habe auch Nahmen wie sie wolle, weder bey Unserm Ober-Appellations-Gericht, noch bey Uns unmittelbar anmassen; Folglich kan pars victrix also gleich nach der Publication um die Execution solchen Judicati anhalten.

§. 43.

Restitutio in integrum, wie und wann solche contra desertoriam, und andere Versäumniß zu suchen.

Solte wegen ein- oder andern versäumten fatalis oder formalis eine Desertoria publiciret werden, so stehet denen Partheyen frey, dagegen binnen 6. Wochen a die publicatae Sententiae, so ein fatale non prorogandum ist, Restitutionem in integrum zu suchen, da denn wenn Gegentheil darüber mit einer Schrift gehöret, super restitutione, und wenn solche accordiret, zugleich in der Haupt-Sache mit gesprochen werden soll.

Suchte aber eine Parthey nicht gegen eine Sentenz, sondern bloß ein præclusiv-Decret, oder eine bloße Versäumniß eines fatalis Restitution, so soll entweder auf die bescheinigten Impedimenta alsogleich Restitutio brevi manu accordiret, oder Partheyen mitgegeben werden, diesen Punct mit der Haupt-Sache durchzuführen, und über beydes einen rechtlichen Spruch zu gewärtigen.

§. 43.

Wie und wo der hier er-

Wenn in Sententia ein Beweis oder Bescheinigung erkannt, muß solcher Beweis oder Bescheinigung binnen 6. Wochen

Wochen a die judicati, also nach 2. Monathen nach publicirter Sentenz in Instantia Appellationis, oder wenn das Remedium Supplicationis gesucht und abgeschlagen wird, a die rejectionis, wenn es aber angenommen wird, a die Sententiæ in Supplicatorio latae angetreten, und zwar, wenn ein ganz neuer Beweis allhier erkannt, solcher allhier, wenn aber ein in prima Instantia erkannter bloß hier confirmiret wird, solcher bey dem Judicio a quo geführet werden.

faite neue
oder bloß
confirmirte
Beweis zu
führen?

§. 45.

Wolte Jemand die von einem Unter-Richter gesprochene Sentenz einer Nullität beschuldigen, so muß er die Querelam nullitatis eben so wie die Appellation interponiren, und prosequiren, und soll es damit überall so wie mit der Appellation gehalten werden, nur daß Summa appellabilis dabey nicht zu consideriren, und Querulant, wenn er die Nullität nicht darthut, mit 20. bis 50. Rthl. Strafe zu belegen ist.

Querela Nullitatis, was dabey zu beobachten?

§. 46.

Ob wir nun zwar Unseren Ober-Amts-Regierungen in causis denegatae & protractae Justitiæ die Aufsicht über Unsere Mediat-Fürstenthümer und Standesherrschaften, imgleichen der Stadt Breslau specialiter committiret, so soll doch auch partibus nicht allein frey stehen, sich so wohl über diese gemeldte Mediat-Regierungen und Judicia, wenn die Ober-Amts-Regierung denen Klagen nicht abhelfliche Maasse geschaffet, sondern auch über Unsere Ober-Amts-Regierungen und Consistoria selbst bey diesem Unserm Ober-Appellations-Gericht allhier

Querela denegatae vel protractae Justitiæ, wie u. in welchen Fällen solche bey dem Tribunal anzubringen.

D

hier

Hier wegen denegirter oder protrahirter Justiz zu beschweren.

§. 47.

Bericht: Er-
forderung u.
Avocatio
Aetorum.

Das Tribunal aber soll auf dergleichen angebrachte Beschwerden zuörderst Bericht und Verantwortung erfodern, so die Judicia jedesmahl ohne Anstand binnen 4. Wochen à die der von dem Imploranten zu bescheinigenden Insinuation einzusenden, oder, im Fall des per Documentum Insinuationis bescheinigten Ungehorsams, unangenehme Verordnung zu gewärtigen habe; Wenn nun solche die angebrachte Beschwerden nicht abzulehnen vermöchten, so soll das Tribunal alsdenn erst die Avocation der Acten auf Kosten des Supplicanten verordnen, dabey das Quantum derer von dem Imploranten zu erlegenden und mit einzusendenden Urthels-Gebühren, so wie in Appellatorio, determiniren, auch, dem Befinden nach, partibus die Bestellung derer Mandatariorum injungiren, welchem allem so wohl Judicium a quo als Partes gehörig Folge zu leisten schuldig.

§. 48.

Wie in avo-
cirten Ca-
chen zu ver-
fahren?

Wann nun auf diese Verordnung zuörderst von dem Richter erster Instanz ein kurzer Terminus, längstens von 4. Wochen zu Nachsehung derer Acten, ob selbige complet, sub præjudicio anberaumer, darüber die gehörige Registratur gehalten, auch endlich diese nebst denen sämtlich verhandelten Actis eingekommen, und prævia Citatione partium recludiret, soll mit deren Distribution eben wie in Appellatorio verfahren werden.

§. 49.

§. 49.

Solte die Sache noch nicht so weit gediehen seyn, daß quoad Materialia gesprochen werden könnte, so soll das Ober-Appellations-Gericht die Sache per Rescriptum decisivum, oder auch Sententiam bloß quoad formalia in die Ordnung leiten, und quia Materialia nicht erkennen.

Wenn die Sache per Rescriptum zu heben.

§. 50.

Sände es aber die Sache zum Spruch reiff, so soll es darinnen allhier erkennen, und Sententiam publiciren, da denn im Fall einer Reformatoria dem Imploranten annoch billig das Remedium Supplicationis, wie von einer in Appellatorio gesprochenen Sentenz, offen stehet.

Wenn in avocirten Sachen Sententia zu sprechen.

§. 51.

Implorant hingegen muß bey einer erfolgten Confirmatoria lediglich dabey acquiesciren, und darff weiter zu provociren sich nicht unterstehen; Ja, wenn sich fände, daß er die Avocation muthwilliger Weise und zur Verzögerung der Sache, oder aus Frevel gegen das Judicium a quo gesucht, soll er, nach Befund der Umstände, mit 20 30. 40. bis 50. Rthlr. ja noch härter gestrafet werden.

Ob Provocant annoch ein weiteres Remedium post Sententiam confirmatoriam habe?

§. 52.

Da wir auch in der Schlesiſchen Proceß-Ordnung Tit. LVIII §. 20. und 21. verordnet, wenn in Injurien-Sachen ein oder der andere Theil sich durch eine bey denen in §. 1. dieser Appellations-Ordnung genannten Judiciis publicirte Sentenz graviret befände, daß alsdenn die respective Defensional- oder Gravatorial Schrift bey dem Judicio primæ Instantiæ zwar eingereicht, von solchem aber dieselbe cum ante actis an Unser Ober-Appel-

Wie in Injurien-Sachen zu verfahren.

pellations-Bericht binnen 8. Tagen eingesandt werden solle. So wollen Wir, daß, wenn dergleichen Acta mit einem Bericht eingekommen ein kurzer Terminus reclusionis angeordnet, in solchem Mandatarii ad Acta constituiret, auch von Imploranten die bey Anberaumung des Termini reclusionis zu determinirende Urthels-Gebühren sub poena dupli erleget, hierauf aber ohne weitere Annehmung einiger Schrift Acta distribuiret, Sententia abgefasset, und allhier publiciret werden solle, wobey es ohne Zulassung einer weitem Provocation sein unveränderliches verbleiben haben muß.

§. 53.

Expensæ, wie und wen solche zu liquidiren und zu moderiren.

Die Expensas muß der verlierende Theil dem obsiegenden erstatten, wann darauf in Sententia gesprochen. Es müssen aber zu dem Ende solche alsdann binnen 6. Wochen a die Judicati gehörig liquidiret, und parti adversæ binnen einer gleichen Frist zu excipiren communiciret, nach eingekommener Exception aber sine inrotatione distribuiret und moderiret werden.

§. 54.

Remissio Actorum, wie und von wem solche zu besorgen.

Endlich muß derjenige, so an der Einsendung der Actorum primæ Instantiæ durch seine Provocation-Schuld, die Remission derselben besorgen; Da aber solches oft den Sach-fällig gewordenen Theil trifft, und ihm also an der Executione Judicatorum nichts gelegen, so soll auch auf Gegentheils Anhalten und Vorschuß der Kosten, so bald entweder die in Appellatorio gesprochene Sentenz judicat, oder in Supplicatorio der unabänderliche Spruch erfolget, Remissio Actorum primæ Instantiæ geschehen, zugleich aber Executio zur Wieder-Erstattung derer Kosten an den Theil, so die Remission besorget, verordnet werden.

§. 55.

§. 55.

Was nun hier gesprochen, muß Judex a quo auf die an ihm ergangene Mandata de exeqvendo genau zur Execution bringen, und sich keiner neuen Cognition, insoweit sie ihm nicht nachgelassen, anmassen; anderer gestalt dem Tribunal frey stehen soll, auf deßhalb angebrachte Beschwerden seine Judicata auf andere Weise, und allenfalls durch Immediat-Verfügung zur Execution zu stellen.

Executio Judicatorum, wie solche zu vollstrecken?

§. 56.

Überhaupt aber überlassen Wir diesem Unserm Ober-Appellations-Gericht, wie in andern, also auch in Schlesiſchen Sachen, bey sich ereignenden Umständen, neue Verordnung ratione modi procedendi zu machen und zu publiciren.

Das Tribunal behält die Freyheit, neue Verordnung qvo ad modum procedendi zu machen u. zu publiciren

§. 57.

Ob Wir nun auch wohl das bisherige in Schlesiſien übliche Ober- und Fürsten-Recht unter Direction Unserer Breßlauischen Ober-Ämtes-Regierung und Präsidio Unseres Fürsten von CAROLATH Liebden, Unsern getreuen Fürsten und Standes-Herrn, dem §. 1. des Notifications-Patents zu Folge, dergestalt noch fernerweit allergnädigst zu verstaten geruhen, daß von denen davon gesprochenen Sentenzen keine Appellation, sondern ein blosser Recurs an Unsere Allerhöchste Person offen stehen soll; So behalten Wir Uns doch vor, auch darüber in solchen Fällen Unseres Ober-Appellations-Tribunals Gutachten zu erfodern, und darnach Unsere

Wie es mit den Recurs vom Ober- u. Fürsten-Recht zu halten?

Meynung über den an Uns genommenen Recurs zu entdecken.

§. 58.

Beschluß.

Denn gleichwie Wir Jedermann, besonders aber Unsere Hohe und niedere Judicia bey ihrer Authoritat und Ansehen auf das nachdrücklichste schützen wollen; So ist auch Unser gemessener Wille, daß allem diesem hiezu inn verordneten auf das genaueste nachgelebet werde.

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben Berlin den 12. Januarii 1745.

L.S. **Friedrich.**

G. D. v. Arnim.

A

Appellations-End, wie solcher von
von denen Partheyen abgestattet
werden soll.

Ich N. N. schwere zu GOTT dem All-
mächtigen, daß ich glaube, und gewiß
dafür halte, wider N. N. eine gerechte Sa-
che zu haben, und die Appellation von die-
sem Gerichte an das Hochpreißliche Ober-
Appellations-Gericht zu Berlin nicht ge-
fährlicher Weise noch zu muthwilliger Ver-
zögerung und Aufschub der Sache, sondern
allein zur Nothdurfft, und in Hoffnung bes-
ser Recht zu erlangen, vorgenommen, und
daß ich in dieser Appellations-Instanz, und
bey denen zu übergebenden Schrifften und
Handlungen keine Gefährde gebrauchen, noch
die Wahrheit verhalten wolle; So wahr
mir

mir GOTT helffe durch seinen Sohn Ie-
sum Christum!

B

Appellations-Eyd, wie solchen
die Advocaten abzuschweren
haben.

Ich N. N. schwere einen leiblichen Eyd
Zu GOTT dem Allmächtigen, daß
ich glaube, und nach meinem Verstande an-
ders nicht begreifen kan, denn daß meines
Clienten N. N. wieder N. N. habende
Rechts-Sache gerecht, und da in sothaner
Sache ein gravirlich Urthel bey diesem Ge-
richt eröffnet worden, erhebliche Ursachen ge-
habt, davon, zu Erlangung bessern Rechts
an das Königliche Hochpreißliche Ober-
Ap-
pel-

pellations-Gericht zu Berlin zu appelliren,
 ich auch bey Verfertigung des Appellations-
 Zettuls keine Gefährde gebraucht, noch darin
 etwas wider die Acta und Wahrheit gesezet,
 oder meinen Principal die Appellation zu
 der Sachen Verzögerung eingerathen habe;
 So wahr mir GOTT helffe durch seinen
 Sohn Iesum Christum!

C
 Supplications-End
 der Parthenen.

Ich gelobe und schwere zu GOTT dem
 Allmächtigen, daß ich glaube, in der
 zwischen N. N. und mir bey dem Hochpreiß-
 lichen Ober-Appellations-Gericht zu Ber-
 lin bisher geschwebten Appellations-Sache,
 durch

durch die **Monath** pu-
 blicirte Sentenz wider Recht beschweret zu
 seyn, und daß ich die erhobene Supplication
 nicht gefährlicher Weise, noch zu muthwilli-
 ger Verzögerung und Aufenthalt der Sache,
 sondern zu deren Nothdurft gesucht, auch
 keinen unnöthigen Aufschub, noch einige un-
 zuläßige Wege und Mittel, weder directe
 noch indirecte gebrauchen und anwenden
 wolle, um zu meinem vermeintlichen Recht
 zu gelangen; So wahr mir **GOTT** helffe
 durch **Jesus Christum!**

D

D

Supplications-Eyde
des Advocaten.

Ich N. N. schwere zu GOTT dem All-
Mächtigen, daß ich glaube, daß mein
Principal N. N. in der zwischen Ihm und
N. N. bey dem Hochpreißlichen Ober=Ap-
pellations-Gericht zu Berlin bisher ge-
schwebten Appellations-Sache, durch die
im Monath daselbst
publicirte und ihm zuwider ausgefallene
Sentenz dergestalt graviret worden, daß
Er dawider nothwendig das Beneficium
Supplicationis ergreifen müssen, und daß
ich seine dawider übergebene Gravamina in
denen Rechten genugsam gegründet zu seyn
glaubte; Wie ich denn in dem Libello
nichts, als was zu der Sachen Nothdurft,
und

und zu Erlangung bessern Rechts, dienlich,
angebracht, hingegen nichts gefährliches da-
ben gebraucht, noch auch ferner dabey ge-
brauchen will, um die Sache aufzuhalten,
sondern den Proceß bestens beschleunigen.

So wahr mir GOTT helffe durch
Iesum Christum!



Vertical text on a small paper strip on the right edge of the page.

Small white rectangular mark or label at the bottom right corner.